

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht und Gewässerunterhaltung/ - ausbau

1 Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht identisch mit der Gewässerunterhaltungspflicht. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, müssen nicht unbedingt aus Gründen der Gewässerunterhaltung geboten sein und umgekehrt.

Die **Verkehrssicherungspflicht** bedeutet, dass jeder für seinen Verantwortungsbereich die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um andere vor Schädigungen durch Gefahrenquellen zu schützen (vgl. allgemeine Hinweise). Es handelt sich um eine zivilrechtliche Rechtspflicht, sofern sie nicht ausnahmsweise dem hoheitlichen Aufgabenbereich zugeordnet wurde (gesetzliche Sonderregelung z.B. im Straßenverkehrs- und Wegerecht, vgl. Art. 72 BayStrWG).

Die **Gewässerunterhaltung** ist nach § 39 WHG demgegenüber auf die Pflege und Entwicklung eines Gewässers als notwendige Voraussetzung für dessen Bewirtschaftung gerichtet. Maßgeblich ist damit die Erhaltung eines letztlich vom Bewirtschaftungsziel und vom Maßnahmenprogramm abhängigen Gewässerzustands. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die ausschließlich dem Allgemeininteresse dient. Ein einklagbares Recht des Einzelnen auf Gewässerunterhaltung gibt es nicht. Mangels Drittgerichtetheit der Amtspflicht scheidet deshalb im Falle von Verstößen eine Amtshaftung aus (s. auch „allgemeine Hinweise“, Nr. 5.2). Wird ein Dritter jedoch durch die Verletzung der Unterhaltungspflicht in seinem Eigentum geschädigt, können aufgrund des rechtswidrigen Eingriffs in das Eigentum aber zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB entstehen.

Verkehrssicherungspflicht und Gewässerunterhaltungspflicht können ineinander übergehen bzw. nebeneinander stehen:

- Wenn infolge einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht ein Dritter geschädigt wird, so kann darin auch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegen. Den Nachweis der Kausalität (s. „allgemeine Hinweise“, Nr. 5.1) muss der Geschädigte erbringen.
- Wenn der Unterhaltungspflichtige in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen Gefahr drohenden Zustand schafft, hat er die Pflicht, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern.

Beispiel 1:

Überschwemmung durch verschlammtes/ zugewachsenes Gewässer¹

Gemäß § 39 WHG hat der Unterhaltungspflichtige u. a. für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sorgen. Das bedeutet, dass bei normalen Abflussverhältnissen der Abfluss gewährleistet sein muss. Es bedeutet nicht, dass der Unterhaltungspflichtige zu intensiven Räummaßnahmen verpflichtet ist, um die Überschwemmungsgefahr von Grundstücken zu senken.

¹ Vgl. dazu Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19.04.2011, Az. 2 U 2/10; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.1999, Az. 18 U 71/98.

Gewässerräumungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur dann durchzuführen, wenn sie wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Sie sind bestandserhaltend und nicht tiefer als die ursprüngliche Sohle durchzuführen.

Der Einzelne hat kein einklagbares Recht auf Räumung eines Gewässers. Im Falle einer Schädigung seines Grundstückes oder Gebäudes durch eine Überschwemmung muss er für einen etwaigen Schadensersatzanspruch nachweisen, dass die unterlassene Räumung eines Gewässers ursächlich für die Überschwemmung war und dass sein Grundstück bei einer Räumung des Gewässers nicht überflutet worden wäre.

Hierzu folgende Orientierungssätze aus dem Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19.04.2011:

Die Pflicht nach § 28 Abs. 1 WHG a. F., den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten, ist auf das für den Wasserabfluss Notwendige begrenzt, d. h. dass Unterhaltungsarbeiten wie Reinigung und Räumung des Gewässerbetts nicht notwendig sind, solange bei normalen Verhältnissen das Wasser abgeführt wird.

Der Anspruchsteller muss im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB die behauptete Kausalität unterlassener Entkrautungsmaßnahmen für die Überflutung der von ihm bewirtschafteten Flächen nachweisen.

Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass sich Überflutungen eines Flusses regelmäßig auf eine unzureichende Entkrautung oder Beräumung des Gewässers zurückführen lassen.

Beispiel 2:

Rückschnitt von Bäumen am Ufer eines Gewässers wegen etwaiger Gefahren für benachbarte Grundstücke

Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2011, Az. 20 B 151/11, juris Rn. 9 ff:

„Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Gewässers (...) sind gekennzeichnet durch ihre Ausrichtung auf die Bewirtschaftung der Gewässer. Der Rückschnitt von Bäumen am Ufer eines Gewässers, um (allein) dem Gewässer benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen, unterfällt ihnen nicht. Das steht im Einklang damit, dass die Unterhaltung von Gewässern ein Mittel zu ihrer Bewirtschaftung ist. Die bei der Bewirtschaftung allgemein zu beachtenden Ziele (§ 6 Abs. 1 WHG) sind gerichtet auf die Verfolgung wasserwirtschaftlicher Belange und die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen.

Das gilt auch für das Ziel, Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). Dieses Ziel betrifft die Nutzung und Nutzbarkeit von Gewässern als eine von mehreren Gewässerfunktionen. In gleicher Weise wasserwirtschaftlich geprägt sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die bei allen Maßnahmen zu wahren sind, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (§ 5 Abs. 1 WHG).

Der von den Antragstellern mit der Beschwerde aufgegriffene Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes, die Gewässer durch die Bewirtschaftung u. a. als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen (§ 1 WHG), beinhaltet eine Leitlinie der Wasserwirtschaft, die, was die einzelnen Maßnahmen der Bewirtschaftung anbelangt, in den diesbezüglichen Vorschriften näher konkretisiert wird. Er besagt nicht, dass es Aufgabe gerade der Gewässerunterhaltung ist, in einen unter rein wasserwirtschaftlichen Aspekten nicht zu beanstandenden Zustand eines Gewässers einschließlich der Bäume an seinem Ufer einzugreifen, um Beeinträchtigungen von Grundstücken und Menschen in der Nachbarschaft des Gewässers zu vermeiden. Bei derartigen Beeinträchtigungen stehen spezifisch wasserwirtschaftliche Belange gerade nicht in Rede.“

Stand 05/2013

2 Gewässerausbau und Verkehrssicherungspflicht

Mit dem Ausbau eines Gewässers können Gefahren an einem Gewässer geschaffen werden, die nach dem vorher bestehenden natürlichen Zustand des Gewässers nicht vorhanden waren. Der Gewässerausbau macht damit bestimmte Schutzmaßnahmen im Wege der Verkehrssicherung erforderlich. Die Unterhaltung dieser Einrichtungen, kann gleichermaßen Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung sein.

Zum Anlegen von Strukturen am oder im Gewässer s. Hinweise „Verkehrssicherungspflicht und Gemeingebrauch“, Nr. 3.